



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Joachim Lindenberg


Datum 3. Mai 2023

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711/615541- 0

Aktenzeichen 0221.4-16/139

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zu den Unterlagen des AK Verwaltung vom 19. September 2022
Anlage: Protokolle des AK Verwaltung

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Ihr Antrag auf Zugang zu den Protokollen sowie zur Kommunikation des AK Verwaltung, die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) vorliegt, ging am 19. September 2022 bei uns ein. Auf unsere Bitte vom 19. Oktober 2022, Ihre Anfrage inhaltlich oder zeitlich einzuschränken bzw. auf personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu verzichten, hatten Sie sich nicht zurückgemeldet.

Aufgrund interner Vorgänge und des erheblichen Umfangs an Dokumenten hat sich die Bereitstellung der Informationen durch uns verzögert. Wir hatten Sie am 19. Dezember 2022 darüber informiert, jedoch keine Rückmeldung erhalten.

Wir ermöglichen aufgrund der Masse an Dokumenten Zugang zu den Protokollen.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Entscheidung

- I. Ihr Antrag vom 19. September 2022 auf Zugang zu den Protokollen des AK Verwaltung wird teilweise abgelehnt, da Schutzgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Landesinformationsfreiheitsgesetz BW (LIFG), § 5 Abs. 1 LIFG und § 6 Satz 2 LIFG dem Zugang entgegenstehen.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen ohne vorherige Verwaltungsverfahrensbeteiligung und ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf, § 1 Abs. 1 LIFG. Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle muss rechtlich über die Information verfügen, § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG.

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Der Anspruch auf Informationszugang ist nicht schrankenlos. Schutzgründe können sein:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und können ggf. nebeneinander anwendbar sein.

II.

Der Antrag vom 19. September 2022 auf Zugang zu den Protokollen des AK Verwaltung wird teilweise abgelehnt, da Schutzgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. LIFG, § 5 Abs. 1 LIFG und § 6 Satz 2 LIFG dem Zugang entgegenstehen.

1. Schutz öffentlicher Belange, § 4 LIFG

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann, wovon die Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig ausgenommen sind, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG.

Nach Gesetzeszweck soll die informationspflichtige Stelle in der Lage sein, Vertragsverhandlungen ergebnisoffen zu führen, ohne die Grundlagen ihrer Verhandlungspositionen offenlegen zu müssen. Geschützt sind Meinungsbildung und -austausch, also interne Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Die Regelung schließt dabei den Informationszugang bereits dann aus, wenn dieser nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut haben kann. Der sichere Nachweis muss nicht erbracht werden. Ausreichend ist vielmehr, dass prognostisch der Eintritt der nachteiligen Veränderung möglich erscheint.

Geschützt sind die Interessenbewertungen und Gewichtung der einzelnen Abwägungsfaktoren, die den behördlichen Entscheidungsprozess beeinflusst haben. Dazu zählen auch die Besprechungen, Beratschlagungen und Abwägungen, also der gesamte Vorgang des Überlegens (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.08.2012, Az. 7 C 7.12). Nachteilige Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Entscheidung bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht zustande kommt, mit anderem Inhalt zustande kommt oder wesentlich später zustande kommt.

Von der Schutzvorschrift ausgenommen sind Ergebnisse von Beweiserhebungen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter, also nicht Verfahrensbeteiligter (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2021, Az. 10 S 320/20 zum Zugang zu einem Rechtsgutachten; VG Berlin, Urteil vom 9.8.2021, Az. 2 K 281.19 zu Stellungnahmen externer Dritter). Dabei handelt es sich laut Gesetzesbegründung um abgrenzbare Erkenntnisse, welche die Verfahrensherrschaft der informationspflichtigen Stelle typi-

scherweise nicht beeinträchtigen. Nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungsverfahrens kann der Schutzgrund im Einzelfall weiterbestehen, sofern die nachteiligen Auswirkungen weiterbestünden. Diesbezüglich ist durch die informationspflichtige Stelle zu prüfen, welche Teile der begehrten Informationen durch Anonymisierung und Schwärzung herausgegeben werden können.

In den Protokollen haben wir diejenigen amtlichen Informationen geschwärzt, deren Bekanntwerden prognostisch nachteilige Auswirkungen auf Beratungs- und Entscheidungsprozesse haben könnten.

2. Schutz personenbezogener Daten, § 5 LIFG

Der Ablehnungsgrund des § 5 Abs. 1 LIFG dient dem Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), weshalb der Zugang zu diesen nach § 5 Abs. 1 LIFG nur zu gewähren ist, soweit und solange eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Nachdem nicht explizit der Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wurde (§ 7 Abs. 1 S. 4 LIFG), die betroffenen Personen nicht eingewilligt haben und ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse nicht erkennbar ist, haben wir in den Protokollen alle personenbezogene Daten geschwärzt.

3. Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gem. § 6 LIFG

Gemäß § 6 Satz 1 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit und solange die geschützte Person eingewilligt hat, § 6 Satz 2 LIFG

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“. Auf den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen können sich auch öffentliche Stellen berufen (in

diesem Sinne Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2013 – 8 A 1172/11). Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Insbesondere das Kriterium des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ermöglicht durch abwägende Interpretation in Einzelfällen Korrekturen vorzunehmen, da es einer wertenden Einschätzung der Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens und der Konsequenzen einer möglichen Veröffentlichung von Informationen bedarf.

In den Protokollen sind amtlichen Informationen von Unternehmen in öffentlicher und privater Hand zu finden, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zu werten sind. Nachdem nicht explizit der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt wurde, haben wir diese auf Basis der für uns ersichtlichen Anhaltspunkte unter Vornahme einer Prognoseentscheidung geschwätzt.

III.

Eingaben und Anträge nach dem LIFG sind gem. Nr. 3 Gebührenverzeichnis LfDI BW (GebVerz LfDI BW) gebührenfrei.

IV.

Die genannten Schutzgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG, § 5 LIFG und § 6 Satz 2 LIFG räumen kein Ermessen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de). Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 